

Anlage 1 zur HVA B-StB EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe

1. Ergänzung der HVA B-StB EU-Teilnahmebedingungen

Dem Angebot hat der Bieter die Eigenerklärung **Embargo-Bieter_2017-04** rechtsverbindlich unterzeichnet beizufügen. Soweit im potentiellen Auftragsfall Nachunternehmer/andere Unternehmen an der Auftragserfüllung beteiligt werden sollen, sind auf Verlangen des AG die gleichlautenden Erklärungen **Embargo-NU_2017-04** für jeden vorgesehenen Nachunternehmer/anderen Unternehmer einzureichen. Der Auftraggeber behält sich vor, eine Abfrage in den Finanz-Sanktionslisten (www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/jsp/index.jsf) zu veranlassen.

2. Kommunikation im Vergabeverfahren

Informationen zum Vergabeverfahren, auch die Zuschlagserteilung, erfolgen per Kommunikation über die Vergabeplattform des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg (nachfolgend Vergabeplattform genannt) oder anderer elektronischer Medien, auf dem Postweg, Telefax, direkt oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel.

Die Vergabeplattform ist unter der Web-Adresse <http://www.ausschreibungen.ls.brandenburg.de> erreichbar.

Bei der elektronischen Kommunikation über die Vergabeplattform gilt das Nachfolgende: Eine kostenlose Registrierung auf der Vergabeplattform (Einrichtung eines Nutzerkontos) ist freiwillig. Die weitere Kommunikation, einschließlich der Übernahme und Übergabe von elektronischen Erklärungen (mit Ausnahme der Abgabe eines Angebotes) zwischen Vergabestelle und Unternehmen, erfolgt grundsätzlich über dieses Nutzerkonto. Sobald neue Nachrichten in seinem Nutzerkonto auf der Vergabeplattform eingegangen sind, wird das Unternehmen darüber per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse informiert. Das Unternehmen ist für die Richtigkeit und Erreichbarkeit der hinterlegten E-Mail-Adresse verantwortlich. Die Nachricht gilt als spätestens am nächsten Werktag 10:00 Uhr zugestellt. Die Vergabeunterlagen können ohne Registrierung eingesehen und heruntergeladen werden. Auf die Nutzungsbedingungen der Vergabeplattform wird hingewiesen.

Beim Unterlassen der freiwilligen und kostenlosen Registrierung trägt das Unternehmen das Risiko, einen Teilnahmeantrag, eine Interessensbestätigung oder ein Angebot auf der Grundlage veralteter Vergabeunterlagen erstellt zu haben und daher im weiteren Verlauf vom Verfahren ausgeschlossen zu werden.

3. Abgabe elektronischer Angebote

Um Angebote in elektronischer Form abgeben zu können, ist eine Registrierung auf der Vergabeplattform sowie die Verwendung des AI BIETERCOCKPITS erforderlich. Das AI BIETERCOCKPIT steht nach der Registrierung auf der Vergabeplattform kostenlos zum Download bereit. Elektronische Angebote sind mit dem AI BIETERCOCKPIT zu verschlüsseln und zu übermitteln. Auf anderem Wege eingehende elektronische Angebote werden ausgeschlossen.

Bei elektronischer Angebotseinreichung gelten nur Eintragungen im Formular „HVA_B_STB_ANGEBOTSSCHREIBEN“. Eintragungen im PDF-Formular mit dem Dateinamen "HVA_B_STB_Angbotsschreiben_nur_fuer_Papierangebote.pdf" werden bei elektronischer Angebotsabgabe nicht berücksichtigt und nicht Bestandteil des Angebotes und das Fehlen dieses Formulars bei elektronischer Einreichung des Angebotes führt nicht zum Ausschluss des Angebotes.

Dem Angebot ist eine pdf-Datei mit dem verpreisten Leistungsverzeichnis beizufügen. **Fehlt diese Datei, ist das Angebot unvollständig und wird ausgeschlossen.**

4. Abgabe schriftlicher Angebote

Bei schriftlichen Angeboten gelten nur die Eintragungen im Formular "HVA_B_STB_Angbotsschreiben_nur_fuer_Papierangebote.pdf". Eintragungen im „HVA_B_STB_ANGEBOTSSCHREIBEN“ werden nicht berücksichtigt und nicht Bestandteil des Angebotes und das Fehlen dieses Formulars führt bei schriftlicher Angebotsabgabe nicht zum Ausschluss des Angebotes.

5. Umgang mit Datenaustauschdateien

Die Bieter, die Angebote in schriftlicher Form einreichen, werden gebeten, im Falle der Erstellung einer selbstgefertigten Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses, dieses als Datenart D84 auf einem nicht wiederbeschreibbaren Medium mit zu übersenden. Der Datenträger sollte so gekennzeichnet sein, dass eine eindeutige Zuordnung zum Vergabeverfahren erfolgen kann.

Die Datenaustauschdateien gelten als Arbeitsmittel. Bei Abweichungen zwischen Datenaustauschdatei und schriftlicher Fassung / pdf-Fassung der Angebotsunterlagen gilt die schriftliche Fassung / die pdf-Fassung.